



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Wolfgang Baasch und Regina Poersch (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Menschen mit Behinderung im schleswig-holsteinischen Tourismus

1. Ist der Landesregierung bekannt, dass Projekte für Barrierefreien Tourismus in Städten und Gemeinden mit der Begründung abgelehnt wurden, dass sie nicht in die Zielgruppenausrichtung passten?

Antwort:

Nein.

2. Teilt die Landesregierung unter dem Gesichtspunkt der Inklusion und der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention die Auffassung, dass Menschen mit Behinderung selbstverständlicher Teil der Tourismusstrategie in Schleswig-Holstein sind?

Antwort:

Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass unter dem Gesichtspunkt der Inklusion und der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention Menschen mit Behinderung selbstverständlicher Teil der Tourismusstrategie in Schleswig-Holstein sind.

Die UN-Behindertenrechtskonvention setzt inhaltlich wichtige, teilweise zwingende Impulse für die Weiterentwicklung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland. Für diesen Prozess bildet die Behindertenrechtskonvention die verbindliche Grundlage. Vor allem die individuelle Autonomie in Verbindung

mit der sozialen Inklusion spielen bei der Gestaltung der touristischen Angebote eine wichtige Rolle.

3. Falls ja, wie wird die Landesregierung auf die Tourismusagentur Schleswig-Holstein einwirken, um Menschen mit Behinderung in die Tourismusstrategie bzw. in das Zielgruppenmarketing aufzunehmen?

Antwort:

Der Auftrag der Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein ist die Umsetzung des strategischen Marketingkonzeptes für Schleswig-Holstein, das im Rahmen der touristischen Neuausrichtung entwickelt wurde. Basis hierfür ist die strategische Ausrichtung auf die Zielgruppen Familien, Best Ager und Anspruchsvolle Genießer. Im Rahmen der Umsetzung ist die Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein gehalten, bei der Angebotsgestaltung und der Vermarktung diskriminierungsfrei und zielgruppengerecht auch die besonderen Belange der Menschen mit Behinderungen aufzunehmen.

4. Ist die Einhaltung der UN-Konvention Gegenstand der Gewährung von Fördermitteln für Infrastrukturprojekte in Kommunen, Regionen oder lokalen Tourismus-Organisationen?

Antwort:

Die barrierefreie Errichtung und Zugänglichkeit ist ein Grundsatz bei der Förderung von öffentlichen touristischen Infrastrukturprojekten und in der Förderrichtlinie entsprechend verankert (Ziffer 4.9). Diese Richtlinie gilt projektbezogen – unabhängig davon, wer der Projektträger ist bzw. welche Rechtsform dieser hat.